

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM BESCHLUSS

VG 9 L 713/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsichts- und Auskunftsrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 10. Februar 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold, den Richter am Verwaltungsgericht Baumert und den Richter Uecker

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller hinsichtlich des Nutzungsüberlassungsvertrages der ... mit dem Beigeladenen vom 24. Juli 2009 bezüglich des in der ... in ... gelegenen Ufergrundstücks, welches zwischen dem dem Beigeladenen gehörenden Grundstück der Matrosenstation ... und dem ... liegt, Auskunft zu geben über das in dem Vertrag vereinbarte Entgelt für die Nutzungsüberlassung und die Flurstücksbezeichnungen des Grundstücks. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner je zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Anträge des als Journalist für eine Tageszeitung tätigen Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm

ungeschwärzte Einsicht in die Akten betreffend den Nutzungsüberlassungsvertrag ("Pachtvertrag") vom 24. Juli 2009 der ... mit dem Beigeladenen bezüglich des Ufergrundstücks ... in ... zu gewähren,

hilfsweise Auskunft über die Höhe des Pachtzinses, die Flurstücksbezeichnungen sowie die Vermögenswerte des Nutzungsüberlassungsvertrags ("Pachtvertrag") vom 24. Juli 2009 der ... mit dem Beigeladenen bezüglich des Ufergrundstücks ... in ... zu geben,

haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Regelung zur

Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist hierfür Voraussetzung, dass der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) sowie die besondere Dringlichkeit seines Begehrens (Anordnungsgrund) glaubhaft macht. Nimmt die begehrte einstweilige Anordnung - wie hier - die Hauptsache vorweg, setzt dies überdies voraus, dass die Regelung schlechterdings notwendig ist, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären und zudem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht;

vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Auflage 2011, § 123 Rn. 14 m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind nur insoweit erfüllt, als der Antragsteller Auskunft über die Höhe des in dem in Rede stehenden Vertrag vom 24. Juli 2009 vereinbarten Entgelts – in diesem Sinne ist der auf Auskunft über den Pachtzins gerichtete Antrag angesichts dessen, dass es sich nach dem Vortrag des Antragsgegners nicht um einen Pacht-, sondern um einen Nutzungsüberlassungsvertrag handelt, zu verstehen – und die Flurstücksbezeichnungen des Grundstücks begehrt; im Übrigen, hinsichtlich des auf Akteneinsicht gerichteten Hauptantrags und hinsichtlich der Auskunft über Vermögenswerte des Nutzungsüberlassungsvertrags, ist das Bestehen eines Anspruchs nicht in hohem Grad wahrscheinlich.

Hinsichtlich des auf Akteneinsicht gerichteten Hauptantrags hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Auf § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg stützen. Das danach jedermann eingeräumte Recht auf Einsicht in Akten besteht nämlich nur, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Der Einsicht in den Nutzungsüberlassungsvertrag steht

wahrscheinlich zumindest § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG entgegen; danach ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit dadurch ein Antragsteller oder ein Dritter von einer Tatsache Kenntnis erlangen würde, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die nach dem Willen des Unternehmens geheim zu halten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzungen sind voraussichtlich erfüllt. Der Vertrag, den der Antragsteller einsehen will, ist lediglich einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, nämlich den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern, gegebenenfalls noch einem beurkundenden Notar. Nach dem Willen des Beigeladenen soll er geheim gehalten werden. Der Vertrag steht zu dessen Geschäftsbetrieb in Bezug, weil der Beigeladene offenbar beabsichtigt, das stehende Grundstück im Rahmen seiner gewerblichen gastronomischen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Matrosenstation ... zu nutzen. Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AlG besteht dabei voraussichtlich nicht nur bezogen auf einzelne Vertragsbestandteile wie Nutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten, sondern erfasst den Vertrag im Ganzen. Die Bestimmungen eines Grundstücksvertrags stellen regelmäßig ein komplexes und nicht aufspaltbares Regelungsgefüge dar, weil sie ineinander greifen und auf einander aufbauen.

So bereits – im Fall eines Grundstückskaufvertrags – Beschluss der Kammer vom 9. Juni 2011 – VG 9 L 246/11 –; zum Fall eines Mietvertrags vgl. VG Köln, Urteil vom 27. Januar 2011 – 6 K 4165/09 -, juris Rn. 50.

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AlG fordert der Ausschlussgrund weder ein schützenswertes Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung noch eine Abwägung seines Geheimhaltungsinteresses mit dem Informationsinteresse; der Geheimhaltungswille des Unternehmens geht generell vor und genügt für eine Versagung. Zwar wirft dies mit Blick auf Art. 21 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) Fragen auf. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht nämlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Für die somit angelegte Abwägung zwischen dem Interesse an der Akteneinsicht und dem entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens lässt § 5 Abs. 1 Nr. 3 AlG der Verwaltung keinen Raum. Die pauschale gesetzliche

Ausschussregelung nimmt die Abwägung vielmehr zu Gunsten des unternehmerischen Geheimhaltungsinteresses vorweg. Mit Blick darauf, dass Art. 21 Abs. 4 LV das Recht auf Akteneinsicht nur nach Maßgabe des Gesetzes einräumt, erscheint dies aber nicht von vorneherein unzulässig. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Regelung nicht nur als Beschränkung des verfassungsrechtlich verbürgten Akteneinsichtsrechts, sondern auch als Ausdruck eines weitreichenden gesetzlichen Ausgestaltungs- bzw. Regelungsvorbehalts aufzufassen ist, der es weitgehend dem Gesetzgeber überlässt, Inhalt und Reichweite Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, solange er hierdurch nicht in den in Art. 21 Abs. 4 LV angelegten Kern des Akteneinsichtsrechts eingreift. Letzteres ist - jedenfalls auf der Grundlage des im Eilverfahren beschränkten Prüfungsmaßstabs - bei dem Versagungstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG nicht der Fall. Vielmehr erscheint der weitreichende Ausschluss der Einsichtnahme in unternehmensbezogene Daten als Konsequenz daraus gerechtfertigt, dass das Recht auf Akteneinsicht bedingungslos, geradezu aus purer Neugier, beansprucht werden kann. Es mag zwar ungereimt erscheinen, dass der Versagungsgrund nach dem Wortlaut der Bestimmung sogar dann zum Tragen kommen soll, wenn - freilich anders als hier - der Wille des Unternehmens der Akteneinsicht gar nicht entgegensteht. Jedoch stellt § 5 Abs. 2 Nr. 4 AIG die Akteneinsicht zumindest dann in das Ermessen der Behörde, wenn die unternehmensbezogenen Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG mit Zustimmung des Unternehmens offenbart werden. Durchgreifende Bedenken ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber für den parallel gelagerten Versagungstatbestand der Offenbarung personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG insoweit eine Ausnahme zulässt, als die Akteneinsicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 AIG – trotz entgegenstehenden Willens des Betroffenen – gewährt werden kann, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt. Indem eine vergleichbare Bestimmung für Fälle eines besonderen Interesses an der Offenbarung unternehmensbezogener Daten nicht besteht, reicht der Schutz unternehmensbezogener Daten weiter als der Schutz personenbezogener Daten. Dies mag verfassungspolitisch inkonsequent erscheinen, führt aber nicht zwingend zur Verfassungswidrigkeit der Regelung. Denn es handelt sich bei dem Schutz personenbezogener und unternehmensbezogener Daten unter anderem deswegen um durchaus unterschiedliche Konstellationen, weil sich Unternehmen anders als Privatpersonen in der Regel im wirtschaftlichen Wettbewerb befinden. Mithin verfügt der Gesetzgeber insoweit auch über unterschiedliche Gestaltungsbefugnisse.

Beschluss der Kammer vom 9. Juni 2011 – VG 9 L 246/11 –; vgl. im Übrigen zu der ähnlichen Konstellation im Hinblick auf §§ 5 f. des Informationsfreiheitsgesetzes jeweils m.w.N. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 6 Rn. 72 ff.; zur Verfassungswidrigkeit tendierend Kloepfer/Greve, NVwZ 2011, 577.

Steht der Akteneinsicht in den Nutzungsüberlassungsvertrag schon der Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG entgegen, kann dahinstehen, inwieweit auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG einschlägig ist, wonach die Akteneinsicht im Fall der Offenbarung personenbezogener Daten ebenfalls grundsätzlich abzulehnen ist.

Auf andere Rechtsgrundlagen kann das Einsichtsbegehren des Antragstellers auch nicht gestützt werden. Dies gilt insbesondere für das Pressegesetz des Landes Brandenburg (BbgPG). Zwar sind die Behörden gemäß § 5 Abs. 1 BbgPG verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die Vorschrift begründet allerdings grundsätzlich nur einen Anspruch auf Auskunft. Einen Anspruch auf Akteneinsicht könnte sie allenfalls dann vermitteln, wenn der Anspruch auf Auskunft für sich genommen nicht geeignet wäre, das Informationsinteresse der Presse zu befriedigen. Dahingehendes ist indes weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich.

Zur Reichweite des presserechtlichen Auskunftsanspruchs vgl. insoweit Beschlüsse der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 633/10 u. VG 9 L 635/10 –; im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 PresseG NRW VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. August 2010 – 26 L 1223/10 –, juris Rn. 15 ff. m.w.N.

Die Kammer geht im Rahmen der hier vorzunehmenden Prüfung auch nicht davon aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG), das in Brandenburg nach § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) Anwendung findet, Es ist bereits zweifelhaft. ob sich vorliegen. es bei dem Nutzungsüberlassungsvertrag um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG, insbesondere um Daten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken, handelt. Vieles spricht dafür, dass das Grundstücksgeschäft im Hinblick auf entsprechende Umweltbelange für sich genommen neutral ist. Auswirkungen auf natürliche Lebensräume oder auf Emissionen treten – soweit ersichtlich – erst infolge der offenbar noch ausstehenden bauplanungsrechtlichen Entscheidungen ein. Mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit kann jedenfalls nicht angenommen werden, dass insoweit ein Anspruch besteht.

Vgl. Beschluss der Kammer vom 9. Juni 2011 – VG 9 L 246/11 –.

Unmittelbar aus Art. 21 Abs. 4 LV kann der geltend gemachte Anspruch ebenfalls nicht hergeleitet werden. Der Gesetzgeber ist dem Gestaltungsauftrag der Verfassung zur Umsetzung des Rechts auf Akteneinsicht mit dem Erlass des AlG nachgekommen. Da die Regelungen des AlG den verfassungsrechtlichen Vorgaben – jedenfalls soweit hier von Bedeutung – genügen, ist für einen Rückgriff auf Art. 21 Abs. 4 LV kein Raum;

vgl. Beschlüsse der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 633/10 u. VG 9 L 635/10 –; ferner Breidenbach/Palenda, LKV 1999, 1307 (1308); a.A. Partsch, NJW 1998, 2559 (2560).

Ebenso wenig begründet das von dem Antragsteller angeführte Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), sich aus allgemein zugänglichen

Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), einen Anspruch auf Akteneinsicht. Der in Rede stehende Vertrag ist keine allgemein zugängliche Informationsquelle. Auch aus der Grundrechtsbestimmung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LV folgt im Ergebnis nichts anderes. Zwar bezieht sich die Informationsfreiheit danach auch auf andere, rechtmäßig erschließbare Quellen. Ungeachtet der Frage, welche Quellen hierunter zu verstehen sein sollen bzw. in welchem Verhältnis die Bestimmung zu Art. 21 Abs. 4 LV steht, ist bei dem hier anzuwendenden Prüfungsmaßstab jedenfalls davon auszugehen, dass die Regelungen des AIG und des BbgPG hierzu nicht in Widerspruch stehen und das Grundrecht dem Antragsteller keine weitergehenden Ansprüche vermittelt.

Beschlüsse der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 633/10 u. VG 9 L 635/10 –; vgl. im Übrigen zu Art. 5 GG OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Oktober 2011 – OVG 10 S 33.11 –, juris Rn. 19 f.; Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, 6. Auflage 2011, Art. 5 Rn. 60; zu Art. 19 LV Iwers, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, Stand: Februar 2008, Art. 19 Ziff. 2.3.

Die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 19 Abs. 2 Satz 1 LV vermittelt auch keinen Anspruch auf Zugang zu einer nicht allgemein zugänglichen Informationsquelle;

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 22.

Dem auf Auskunft über die Vermögenswerte des Nutzungsüberlassungsvertrags gerichteten Hilfsantrag fehlt es an hinreichender Bestimmtheit. Soweit ein Anspruch auf Auskunft besteht, ist dieser auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichtet;

vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 8; Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 5. Auflage 2006, § 4 LPG Rn. 2, 78 jeweils m.w.N.

Die sachgerechte Beantwortung einer Frage setzt freilich deren Verständlichkeit voraus. Es muss klar sein, worum es dem Fragesteller geht. Hieran fehlt es bei der Frage nach Vermögenswerten des Nutzungsüberlassungsvertrags. Der Kammer

erschließt sich nicht, worauf diese Frage abzielt. Als Vermögenswerte hat der in Rede stehende Vertrag offensichtlich ein Grundstück und als Gegenleistung für dessen Überlassung wohl auch ein Entgelt zum Gegenstand. Hierauf zielen die von dem Antragsgegner zu beantwortenden – Fragen des Antragstellers nach den Flurstücksbezeichnungen des Grundstücks und dem vereinbarten Entgelt ab. Was der Antragsteller darüber hinaus mit seiner nicht näher spezifizierten Frage nach Vermögenswerten in Erfahrung bringen will, ist unklar. Es spricht einiges dafür, dass er sich insoweit schlicht an dem Bescheid des Antragsgegners vom 30. September 2011 orientiert hat, in dem es unter Ziffer 1 des Tenors unter anderem gleichermaßen heißt, ein "Anspruch auf Einsicht in ... Vermögenswerte" bestehe nicht. Möglicherweise versteht der Antragsgegner unter Vermögenswerten gerade das Nutzungsentgelt bzw. den "Pachtzins". Hierfür sprechen die Ausführungen unter Ziffer II. des Bescheides; dort ist die Rede von "Vermögenswerte[n] ("Pachtzins")". Angesichts dessen wird der Antragsgegner dem Antragsteller auf entsprechende Nachfrage erläutern, was hiermit gemeint ist. Aufgabe des Gerichts, dies im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herauszufinden, ist es nicht.

Soweit der Antragsteller Auskunft über die Höhe des in dem Nutzungsüberlassungsvertrag vereinbarten Entgelts und die Flurstücksbezeichnungen des in Rede stehenden Grundstücks begehrt, besteht ein Anordnungsanspruch auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 BbgPG. Denn der Antragsteller ist Vertreter der Presse und sein Auskunftsverlangen ist insoweit hinreichend klar. Auch ist sein Auskunftsverlangen von der öffentlichen Aufgabe der Presse umfasst; gemäß § 3 Satz 1 BbgPG erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt.

Die Erfüllung des bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehende Auskunftsanspruchs der Presse steht nicht im Ermessen der verpflichteten Behörde; nur in den unter § 5 Abs. 2 BbgPG aufgeführten Gründen kann die Auskunft verweigert werden. Indes spricht nichts dafür, dass dahingehende Gründe einschlägig wären. Insbesondere stehen die von dem Antragsteller und dem Beigeladenen angeführten Interessen der Auskunftserteilung zu dem Entgelt und den

Flurstücksbezeichnungen nicht entgegen. Zwar können Auskünfte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BbgPG verweigert werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Da ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, kommt eine Auskunftsverweigerung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung eines schutzwürdigen privaten Interesses des Beigeladenen in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die privaten Interessen des Beigeladenen das für den Antragsteller streitende Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen;

vgl. etwa VG Potsdam, Beschluss vom 21. Juli 2009 – VG 12 L 306/09 –; OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 25; Burkhardt, a.a.O., Rn 111.

Im Rahmen der hierbei vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung ist neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter anderem zu beachten, in welche Sphäre eingegriffen wird, wobei im Fall des Privatpersonen zustehenden Persönlichkeitsrechts zwischen der Öffentlichkeits-, der Privat- und der am strengsten zu schützende Intimsphäre differenziert wird; im Fall wirtschaftlicher Unternehmen – wie hier – ist der Schutzbedürftigkeit der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der Bedeutung ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Ferner ist zu beachten, inwieweit derjenige, über den die Behörde um Information ersucht wird, dies durch eigenes Verhalten veranlasst hat, welche Funktion derjenige, über den die Presse Auskunft begehrt, im öffentlichen Leben wahrnimmt, welche Schwere die Beeinträchtigung und ihre Folgen voraussichtlich haben werden und das Maß des öffentlichen Informationsinteresses.

vgl. – zu Privatpersonen – OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 25.

Hieran gemessen überwiegen die privaten Interessen des Beigeladenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht.

Mit Schreiben vom 31. August 2011 gab der Antragsgegner dem Beigeladenen die Möglichkeit, sein Interesse an der vertraulichen Behandlung anzugeben und mitzuteilen, warum dieses Interesse das Offenbarungsinteresse des Antragstellers überwiege. Hierauf teilte der anwaltlich vertretene Beigeladene mit, bei den in Rede

stehenden Informationen handle es sich um personenbezogene Daten und zugleich um Geschäftsgeheimnisse. Die geplante Anlage Matrosenstation ... solle im zulässigen Umfang gastronomisch genutzt werden. Das in Rede stehende "Pachtgrundstück" stehe hiermit in unmittelbarem Zusammenhang. Offenlegung des "Pachtvertrags" würde der Antragsteller Einzelheiten zu seinem, des Beigeladenen, Unternehmen erfahren, nämlich wie mit den Grundstücken verfahren werde, wie hoch der "Pachtzins" sei und ob er sonstige Verpflichtungen bezüglich der Grundstücke eingegangen sei. Im Übrigen stünde die Erörterung städtebaulicher Fragen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion um die Entwicklung der Matrosenstation. Damit seien die Interessen der Öffentlichkeit hinreichend berücksichtigt. Es stehe fest, dass er vor dem Hintergrund der Beteiligung von Nachbarn transparent und nachvollziehbar gehandelt habe. Gerade deshalb sei die Öffentlichkeit in der Lage, andere Auffassungen zu dem Vorhaben zu vertreten. Ferner hat er im gerichtlichen Verfahren vorgetragen, dass seinem Investitionsvorhaben weitreichende Planungen vorangegangen seien; der Inhalt des Vertrages lasse Rückschlüsse auf seine geschäftlichen und privaten Lebensverhältnisse zu. Es sei zu befürchten, dass er infolge der Berichterstattung durch den Antragsteller öffentlichen Anfeindungen ausgesetzt werde. Hinzu komme, dass der Antragsteller einer Unternehmensgruppe angehöre, deren Repräsentanten ihrerseits aufgrund der örtlichen Nachbarschaft Eigeninteressen verfolgten.

Greifbare beachtliche Nachteile, die er infolge der Auskunft – nur über das Nutzungsentgelt und die Flurstücksbezeichnungen – erleiden könnte, sind damit nicht vorgebracht und auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Antragsteller, dessen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Matrosenstation … der Öffentlichkeit – jedenfalls in Grundzügen – bekannt sind, im Hinblick auf diese Planungen in einem wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen befände, im Rahmen dessen den Angaben zum Nutzungsentgelt und den Flurstücksbezeichnungen Bedeutung zukäme. Weder ist davon auszugehen, dass die Informationen überhaupt nennenswerte Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Beigeladenen bzw. seines (geplanten) Betriebs zuließen, noch dass sie für den wirtschaftlichen Wettbewerb relevant wären.

Insofern liegt der Sachverhalt anders als in dem dem Urteil des VG Köln vom 27. Januar 2011 – 6 K 4165/09 –, juris, zugrunde liegenden Fall, in dem eine Schwächung der Wettbewerbsposition im Raum stand und sogar eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen wurde, juris Rn. 53.

Dass die zu offenbarenden Punkte sonst von besonderer Bedeutung für den Beigeladenen wären, ist ebenso wenig ersichtlich. Sein Vortrag bleibt insoweit allgemein; konkrete Nachteile, die ihm erwachsen könnten, hat er nicht dargelegt. Zu berücksichtigen ist, dass der Beigeladene mit seinem Vorhaben bezüglich der Matrosenstation ... ohnehin Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist. Die Kammer weist insoweit nur auf einen Internet-Artikel der Berliner Morgenpost vom 6. Februar 2012 (..lch Potsdam ein Kleinod bringe www.morgenpost.de/printarchiv/brandenburg/article1898433/Ich-bringe-Potsdamein-Kleinod-zurueck.html) hin; darin heißt es, bei der Ausschreibung der Stadt vor zwei Jahren habe der Beigeladene mit einer Million Euro den höchsten Preis für das Gelände geboten; seitdem herrsche keine Ruhe mehr an der idyllischen Inwieweit die Geheimhaltung des Nutzungsüberlassungsvertrags bezüglich des Ufergrundstücks bzw. der hier nur in Rede stehenden Vertragsbestandteile vor diesem Hintergrund für den Beigeladenen von maßgeblicher Bedeutung sein sollen, erschließt sich der Kammer nicht. Auch soweit der Beigeladene mögliche Anfeindungen infolge einer Berichterstattung durch den Antragsteller in den Raum stellt, sieht die Kammer nicht, weshalb hierfür gerade die Offenbarung des Nutzungsentgelts und der Flurstücksbezeichnungen des Nutzungsüberlassungsvertrags ursächlich sein sollen.

Jedenfalls überwiegt das öffentliche Informationsinteresse. Ein solches dürfte sich schon daraus ergeben, dass die begehrten Informationen die Verwendung öffentlichen Eigentums bzw. öffentlicher Mittel betreffen. Hinsichtlich der konkreten Verwendung öffentlicher Mittel besteht grundsätzlich ein Informationsinteresse der diese Mittel aufbringenden Allgemeinheit;

so VG Köln, a.a.O., Rn. 36.

Im Übrigen stützt sich der Antragsteller auf die öffentliche Debatte um die Entwicklung der Matrosenstation In einem Internet-Artikel der Potsdamer Neueste Nachrichten (PNN) vom 19. November 2010 ("Fragen zu ... "; www.pnn.de/potsdam/351343/) hieß der Wiederaufbau es bereits. Matrosenstation an der ... sei umstritten, es habe Kleine Anfragen zum geplanten Hafen am ... und zur Verpachtung von Uferflächen gegeben. Die Verwaltung habe eingeräumt, Uferflächen verpachtet zu haben, ohne dafür Pacht oder eine Vergütung zu verlangen. Auflage sei, die Flächen öffentlich zugänglich zu machen und grünpflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit der Landeshauptstadt vorzunehmen. Ob die Stadt das Ufer auf Anfrage des Investors vergeben und welche Beweggründe es dafür gegeben habe, sei bisher unklar. Bei dieser Sachlage besteht nach Auffassung der Kammer ohne weiteres ein beachtliches öffentliches Interesse an der Information darüber, zu welchen Konditionen die Stadt dem Beigeladenen das in Rede stehende Grundstück überlässt und auf welches Flurstück bzw. welche Flurstücke sich der Überlassungsvertrag überhaupt bezieht. Das Interesse des Beigeladenen, diese Tatsachen geheim zu halten, ist demgegenüber nachrangig.

Der Antragsteller hat auch das Bestehen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht; die Anordnung ist notwendig, denn der Antragsteller hätte andernfalls unzumutbare Nachteile zu erwarten. Eine Verweisung auf das Hauptsacheverfahren ist ihm angesichts der Bedeutung der Pressefreiheit und des mit dem Akteneinsichtsrecht verfolgten Zwecks der politischen Mitwirkung sowie vor dem Hintergrund der Aktualität der in Rede stehenden Entwicklung der Matrosenstation ... nicht zumutbar;

zum Einfluss materiell-rechtlicher Wertungen auf die Zumutbarkeit bereits Beschlüsse der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 633/10 u. VG 9 L 635/10 -; vgl. ferner BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 27 ff.; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 23. September 2009 – VG 3 L 208/09 –, juris Rn. 25; VGH Kassel, Beschluss vom 4. Januar 2006 – 12 Q 2828/05 –, juris Rn. 29.

Zwar ist die Durchsetzung des Akteneinsichts- und Informationsrechts der Presse nicht prinzipiell eilbedürftig; maßgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände.

Richtet sich der geltend gemachte Anspruch aber – wie hier – auf einen Gegenstand der aktuellen allgemeinen Diskussion, so kann die Presse ihrer öffentlichen Aufgabe der Beschaffung und Verbreitung von Nachrichten nur nachkommen, wenn ihr die begehrte Recherche zeitnah und nicht in fernerer Zukunft ermöglicht wird.

Vgl. VG Potsdam Beschlüsse vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 633/10 u. VG 9 L 635/10 – und vom 21. Juli 2009 – 12 L 306/09 –, juris Rn. 25; VG Frankfurt (Oder), a.a.O.; VG Cottbus, Beschluss vom 6. November 2007 – 1 L 392/07 –, juris Rn. 10; VG Dresden, Beschluss vom 7. Mai 2009 – 5 L 42/09 –, juris Rn. 105; Bayerischer VGH, Beschluss vom 13. August 2004 – 7 CE 04.1601 – juris, Rn. 27.

Der Anordnung steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner mit Bescheid vom 30. September 2011 dem Begehren des Antragstellers auf Akteneinsicht teilweise stattgab und der Beigeladene hiergegen Widerspruch erhoben hat. Die Stattgabe erfolgte nämlich mit der Maßgabe der Aussonderung personenbezogener Daten, worunter insbesondere Adressen, Flurstücke und Vermögenswerte gefasst wurden. Soweit der Widerspruch des Beigeladenen mithin gemäß § 80 Abs. 1 VwGO zu dessen Gunsten aufschiebende Wirkung entfaltet, bezieht sich diese nur auf den Teil der Akteneinsicht, der den Beigeladenen selbst belastet, und gerade nicht auf die mit dem Bescheid der Sache nach verweigerte, hier indes allein zugesprochene Auskunft über das vereinbarte Entgelt für die Nutzungsüberlassung und die Flurstücksbezeichnungen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 155 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO und entspricht im Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner anteilig deren Obsiegen und Unterliegen; Gründe, die Kosten des Beigeladenen dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder der Staatskasse aufzuerlegen, sieht die Kammer nicht, zumal der Beigeladene keinen Antrag gestellt, sich insoweit also auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Von einer Reduzierung des Regelstreitwerts sieht die Kammer angesichts der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache ab. Da Haupt-

und Hilfsantrag der Sache nach denselben Gegenstand betreffen, sind insoweit nicht gesonderte Werte in Ansatz zu bringen (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt

besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichen der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten juristischen Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Kaufhold Baumert Uecker